



PRESSEMITTEILUNG Nr. 123/23

Luxemburg, den 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-261/22 | GN (Ablehnung aus Gründen des Kindeswohls)

Generalanwältin Čápetová ist der Ansicht, dass die Vollstreckung eines gegen eine Mutter kleiner Kinder ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden könne, wenn dies dem Kindeswohl entspreche

Eine solche Ablehnung sei nur dann möglich, wenn die vollstreckende Behörde nach Nutzung des Kommunikationsmechanismus nicht über ausreichende Informationen verfüge, um mit absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass die Vollstreckung des betreffenden Europäischen Haftbefehls nicht dem Kindeswohl zuwiderliefe

Eine belgische Justizbehörde stellte zur Vollstreckung einer fünfjährigen Freiheitsstrafe einen Europäischen Haftbefehl gegen eine Frau aus. Einige Monate später wurde diese Frau in Bologna (Italien) verhaftet. Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung lebte ihr minderjähriger Sohn bei ihr, so dass die Haft durch Hausarrest ersetzt wurde, damit das Kind bei der Mutter bleiben konnte. Das Berufungsgericht Bologna stellte ein Informationsersuchen an die belgische Justizbehörde und ersuchte um Informationen zu den Verfahren zur Vollstreckung einer Strafe in Belgien gegen Mütter, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Da es keine Antwort erhielt, lehnte es die Übergabe ab.

Der italienische Kassationsgerichtshof, der mit Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Übergabe befasst ist, hat den Gerichtshof gefragt, **ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt oder ausgesetzt werden kann, wenn es sich bei der gesuchten Person um eine Mutter handelt, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebt, wenn die Übergabe die Gefahr birgt, dass gegen das Grundrecht auf Familienleben oder das Kindeswohl verstoßen wird.**

In ihren Schlussanträgen weist Generalanwältin Tamara Čápetová darauf hin, dass der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls auf der Vermutung beruhe, dass die Mitgliedstaaten die Grundrechte beachten. Diese Vermutung könne nur dann in Frage gestellt werden, wenn die vollstreckende Behörde von systemischen oder allgemeinen Mängeln im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Rechts auf Familienleben von inhaftierten Personen im Ausstellungsstaat Kenntnis habe. **Da im vorliegenden Fall nichts auf systemische Mängel im Zusammenhang mit den Gewährleistungen des Familienlebens inhaftierter Personen in Belgien hinweise, ist die Generalanwältin der Ansicht, dass die vollstreckende Behörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung ablehnen könne, dass möglicherweise ein Verstoß gegen das Recht auf Familienleben der verurteilten Frau vorliege.**

Die andere Person (oder die anderen Personen, denn die verurteilte Frau hatte in der Zwischenzeit ein zweites Kind bekommen), deren Grundrechte im vorliegenden Fall in Rede stehen, sind die Kinder dieser Frau. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union schützt das Wohl des Kindes. Die Kinder, auf die sich der vorliegende Fall erstreckt, seien mittelbar Betroffene der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, so dass es möglich sei, dass

bei der Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls das Kindeswohl zu berücksichtigen seien. Eine etwaige Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Schutz des Kindeswohls sei jedoch keine Frage des gegenseitigen Vertrauens, sondern eine Frage, die auf die Feststellung ziele, was in Bezug auf ein bestimmtes Kind dem Kindeswohl entspreche.

Nach Ansicht von Generalanwältin Čapeta schließt der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl es nicht grundsätzlich aus, die Vollstreckung eines gegen eine Mutter kleiner Kindern ausgestellten Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn dies dem Kindeswohl entspreche. Eine solche Ablehnung sei nur dann möglich, wenn nach Feststellung der konkreten Situation des Kindes und nach Nutzung des im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehenen Kommunikationsmechanismus zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde die Letztere nicht über ausreichende Informationen verfüge, die es ihr ermöglichen, mit absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht dem Kindeswohl zuwiderliefe.

Die Generalanwältin fügt hinzu, dass zum Zweck der Vermeidung von Straflosigkeit der fakultative Grund nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (der dem Vollstreckungsmitgliedstaat die Möglichkeit gibt, die Übergabe zu verweigern, wenn er sich verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken) zur Wahrung des Kindeswohls zu einer Verpflichtung der vollstreckenden Justizbehörde werden könne. Der Rückgriff auf Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl könne die beste Möglichkeit sein, wenn – aus welchen Gründen auch immer in Bezug auf das betreffende Kind – es dessen Wohl entspräche, den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht zu verlassen, es aber gleichzeitig wichtig wäre, dass das Kind häufigen Kontakt und enge Beziehungen zu seiner Mutter aufrechterhalte.

Die vorläufige Aussetzung nach Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ist nach Auffassung der Generalanwältin im vorliegenden Fall keine Option, da die Aussetzung nur in Bezug auf die gesuchte Person und nur dann möglich sei, wenn keine schwerwiegenden humanitären Gründe, wie etwa eine offensichtliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der gesuchten Person, vorlägen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

